

LandesSportBund Niedersachsen e. V. • Postfach 37 60 • 30037 Hannover

Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-105
Telefax 0511 1268-4105
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: nengelhardt@lsb-niedersachsen.de

An die Vorsitzenden,
Präsidentinnen und Präsidenten
der Sportbünde und Landesfachverbände

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum

Donnerstag, 3. Dezember 2020

Abrechnung der Richtlinie nebenberufliche ÜL/T in Vereinen im Jahr 2020

Liebe Sportfreundinnen und –sportfreunde,

uns erreichen vereinzelt Mitteilungen, dass einige Vereine scheinbar nicht in der Lage sind die erhaltenen ÜL/T-Zuschüsse an die aufgelisteten ÜL/T tatsächlich auszuzahlen.

Als Begründung wird sehr oft die Corona-Pandemie genannt, mit dem Argument, dass gar keine Angebote stattgefunden haben, bzw. diese nicht regelmäßig haben stattfinden können.

An dieser Stelle weise ich noch einmal auf die erstmalig in diesem Jahr in Kraft getretene neue Richtlinie hin.

Bei den Zuschüssen an den Verein handelt es sich um einen pauschalisierten Vereinszuschuss. Dieser wird auf Grundlage der aufgelisteten lizenzierten ÜL/T durch den Sportbund ermittelt, in der Form dass lediglich die Gesamtanzahl der ÜL/T erfasst wird und sich so der pauschalisierte Betrag errechnet. ÜL/T, die einen Zuschuss vom Verein aus diesen Mittel erhalten müssen der Richtlinie nach im Jahr 2020 **mindestens einmal für den Verein im Jahr 2020 tätig geworden sein.**

Die Anzahl der angeleiteten Übungseinheiten und auch die Höhe der Vergütung werden nicht erfasst! Ebenso ist die Tätigkeit für den Verein sehr weit gefasst.

In diesem Zusammenhang haben wir an Sie folgende Bitte:
Kontrollieren Sie die im ersten Halbjahr abgerechneten ÜL/T. Sollten Sie anhand von Rückfragen Hinweise bekommen, dass die Vereine die erhaltenen Zuschüsse nicht auszahlen können oder wollen, **nehmen Sie bitte direkten Kontakt zum Verein auf und weisen den Verein freundlich auf den neuen Charakter dieser Richtlinie hin.**

Wir vertreten die Auffassung, dass es jedem Verein möglich sein sollte, die ÜL/T mindestens einmal in diesem Jahr einer konkreten Tätigkeit nachgehen zu lassen, bzw. ist dies bereits in den letzten 11 Monaten erfolgt! Damit ist eine Auszahlung an den ÜL/T bzw. die ÜL/T berechtigt

Dies erscheint uns gerade jetzt als eine gute Möglichkeit im Dezember diesen Jahres über die ÜL/T in der Vorweihnachtszeit für den Verein und für die Mitglieder den Kontakt zu halten.

Insgesamt muss die unbare Auszahlung der Vergütung an die gemeldeten und tätig

gewordenen ÜL/T mindestens in Höhe des gewährten LSB-Zuschusses erfolgen, damit es zu keiner Rückforderung kommt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Engelhardt', written in a cursive style.

Norbert Engelhardt
stellv. Vorstandsvorsitzender